

Rechtsverordnung „Römisches Brandgräberfeld Autobahntrasse – Enkenbach“

Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Enkenbach (Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn) im Landkreis Kaiserslautern

Aufgrund von § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S.159) übergeleitet in die aktuelle und jetzt geltende Fassung durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S.301), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 477) erlässt der Landkreis Kaiserslautern, als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, als Denkmalfachbehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1 – Erklärung / Begründung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 und § 3 dieser Verordnung näher bezeichnete, sowie in der Karte durch Markierung gekennzeichnete Gebiet, wird gem. § 22 Abs. 1 S. 1 zum Grabungsschutzgebiet erklärt, da dort mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

§ 2 – Bezeichnung

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Römisches Brandgräberfeld Autobahntrasse“

§ 3 – Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Enkenbach umfasst die in der (Lageplan) umrandeten Flächen mit den Flurstücksnummern (Fl.St.Nr.) 2054/30 TF, 2056/1 TF, 2059/10 TF und 2059/16¹ (genaue Größe und Lage des Antragsgebietes siehe das rote Areal auf dem Plan in der Anlage 1). Die beigefügte Karte ist ein verbindlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 4 – Anlass der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet / Schutzzweck

Die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes erfolgt im öffentlichen Interesse, weil im vorgenannten Areal mit erheblichen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen und das Gräberfeld sowohl aufgrund der Vielfalt der dort zu erwartenden Varianten römischer Bestattungssitten, als auch wegen seines Aussagegehalts zur spätrömischen Wirtschafts-, Besiedlungs- und Bevölkerungsstruktur von herausragender wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

Bei diesen Funden, (gem. § 16 DSchG) ist damit zu rechnen, dass diese Kulturdenkmäler gem. § 3 DSchG sind oder als solche gelten. Bei den zu erwartenden Kulturdenkmälern handelt es sich gem. § 3 Abs. 1 DSchG um Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse und Entwicklungen oder Spuren und Überreste menschlichen Lebens oder kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation insbesondere aus geschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

¹ Die Flurstücksnummern wurden über die Liegenschaftskarte RP Basis ermittelt (Quelle: http://geo4.service24.rlp.de/wms/lika_basis.fcgi?; aufgerufen: (23.04.2025). Sollten sich die Flurstücke resp. Deren Nummern in Zukunft ändern, gilt weiterhin das in Anlage 1 markierte Areal als Abgrenzung für das hier thematisierte Grabungsschutzgebiet.

Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde.

Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass bei Bodeneingriffen wichtige Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Darüber hinaus soll der Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde gewährleistet sowie die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchgeführt werden. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieses Fundortes dringend notwendig.

Beschreibung des archäologischen relevanten Gebietes „Römisches Brandgräberfeld Autobahntrasse“:

Bei Rodungsarbeiten im Zuge des Autobahnbaus wurden im Oktober 1935 insgesamt 34 Brandgräber auf der Trasse der heutigen Autobahn A 6 etwa 300 m südlich vom Daubenbornerhof (Gemarkung Enkenbach) vorgefunden. Die dicht unter der Oberfläche liegenden Gräber zeigten sich nach Abhub des Humusbodens als schwach dunkelgefärbte Bodenerhebungen und befanden sich regellos verstreut mit mehr oder weniger großen Abständen zueinander entlang der 35 m breiten Autobahntrasse. Vor Ort wurden 18 Brandgrubengräber, drei Urnengräber, eine zweiteilige Steinurne und eine aus aufrechtstehenden Steinen aufgebaute Steinkiste mit Urne darin festgestellt.

Durch die unsachgemäße Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung der Funde sind heute lediglich noch die Grabbeigaben von 22 Gräbern erhalten, diese dürften jedoch zum großen Teil vollständig sein. Überwiegend fanden sich keramische Beigaben (182 Stück) in den Gräbern, darunter 67-mal *Terra Sigillate* (auch in Rheinzabern gefertigte Gefäße waren darunter). Mengenmäßig am zahlreichsten sind die Teller, an übrigen Formen kommen Schüsseln (dabei auch einige Bilderschüsseln), Schälchen, Becher, Näpfe, Töpfe, Krüge, Tassen, Schalen und Amphoren vor. Beigaben aus anderen Materialien waren weit seltener. Hierzu gehören Mengen an geschmolzenem Glas, Eisennägel, Eisenringe, ein Glasgefäß, Eisenteile, eine eiserne Lanzenspitze, ein Wetzstein, eine eiserne Speerspitze, eiserne Messer, eine Nadel, ein verzierter Bronzering und eine Münze. Die Funde geben Aufschlüsse über die Belegungszeit des Gräberfeldes. Das älteste Grab datiert noch in die 2. Hälfte des 1. Jh. n. Chr., das jüngste Grab ans Ende des 2./Anfang des 3. Jh. n. Chr. Die übrigen Gräber gehören alle in das 2. Jh. n. Chr. Mit stärkerer Belegung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Es ist anzunehmen, dass es sich bei dem Bestattungsort um das zugehörige Gräberfeld einer *Villa rustica* handelt. Eine Versuchsgrabung nördlich der Autobahn ergab, dass sich das Gräberfeld auch außerhalb der Autobahn noch weiter in den Wald hineinzieht. Auch südlich der Autobahn muss mit weiteren Grablegen gerechnet werden.

§ 5 – Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Der Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben, gem.

§ 6 DSchG, den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde, sowie ihren Beauftragten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach § 7 Abs. 1 DSchG ist die Denkmalschutzbehörde, die Denkmalfachbehörde, sowie ihre

Beauftragten berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen, sowie Fotografien anzufertigen.

§ 6 – Genehmigungspflicht

Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen, gem. § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung gem. § 13a Abs. 3 DSchG im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), vgl. § 25 Abs. 1 DSchG, ist keine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten, sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gem. § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft Ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 6 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung, ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Denkmalschutzbehörde zu stellen. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

Für Maßnahmen der Forstwirtschaft gelten folgende Regelungen:

- Eine forstwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin eingeschränkt möglich, sofern die Bodeneingriffe nicht tiefer als in den humosen Waldboden eingreifen.
- Projektierte forstliche Maßnahmen innerhalb des Grabungsschutzgebietes teilt das Forstamt der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie (GDKE -LA) rechtzeitig mit. Das Vorhaben muss sich zu diesem Zeitpunkt in der Phase der Grobplanung befinden, in der Vorschläge und Bedenken der Denkmalfachbehörde eingeplant werden können und Alternativen der Durchführung zur Erlangung der Ziele möglich sind. Erforderliche denkmalschutzfachliche Änderungsvorschläge seitens der GDKE-LA werden einvernehmlich umgesetzt.
- Bedarf die Maßnahme aus Sicht der GDKE einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, stellt die Forstbehörde einen Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei Gefahr in Verzug kann das Forstamt Schutzmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gefahren Eintritt bereits nahe ist, dass das Eingreifen bzw. die Beteiligung der GDKE-LA nicht mehr abgewartet werden kann.
- Die GDKE-LA ist darüber zu informieren. Bei einem Eingriff in den Boden, sowie dem Befahren des Denkmals mit schwerem Gerät abseits der vorhandenen Wege und Rückegassen ist die GDKE-LA immer zu beteiligen.

§ 7 – Funde

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 - 22 DSchG.

§ 8 – Anzeigepflicht

(1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Denkmalfachbehörde oder

ersatzweise der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen:

- Schäden und Mängel, welche die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können,
- geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.

(2) Gem. § 17 Abs. 1 DSchG ist die Denkmalfachbehörde, General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie (GDKE LA) - Außenstelle Speyer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet, bewegliche oder unbewegliche Fundstücke (Begriffsdefinition nach § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (i.S.d. § 3 DSchG) sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Denkmalschutzbehörde - benachrichtigt werden.

(3) Nach § 17 Abs. 2 DSchG sind insbesondere anzeigepflichtig, der Finder, der Eigentümer und Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch einer dieser Personen befreit die übrigen.

§ 9 – Duldungsverpflichtung

Eigentümer eines Grundstücks, sonstige über ein Grundstück Verfügungsberechtigte und Besitzer eines Grundstücks, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden, gem. § 19 Abs. 1 DSchG.

§ 10 – Erhaltung, Übergabe und Abliefern von Funden

(1) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen, gem. § 18 Abs. 1 DSchG.

(2) Bewegliche Funde sind der Denkmalfachbehörde, ersatzweise auch der Unteren Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhanden kommen, gem. § 18 Abs. 2 DSchG.

(3) Nach § 19 Abs. 2 DSchG, ist die Denkmalfachbehörde, General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE), berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 11 – Vorhaben und Nachforschungen

(1) Folgende Vorhaben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde:

1. Projektierte Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die über die derzeitige Nutzung hinausgehen (Erd- / Bauarbeiten) und somit mögliche verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, gem. § 22 Abs. 3 DSchG.
2. Nachforschungen (insbesondere mit Schatzsuchgeräten, vgl. § 21 Abs. 1 DSchG) mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, gem. § 21 Abs. 2 DSchG.

(2) Die Nachforschungsgenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Der Eingriff ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie nach Beendigung der Maßnahme, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinaus kann zur Auflage gemacht werden, dass bestimmte Teile geborgen werden

(3) Nachforschungen durch die Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), bedürfen keiner Genehmigung, gem. § 21 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 8 DSchG.

(4) Maßnahmen des zuständigen Forstamtes, bzw. Forstwirtschaft sind gesondert geregelt (vgl. hierzu (§ 6 dieser RVO).

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 6 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000,00 € geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gem. § 33 Abs. 3 DSchG. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 13 – Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Auf das Grabungsschutzgebiet wird gem. § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

§ 14 – Einverständnis

Die Eigentümer, sowie die betroffene Gemeinde wurden von der Unterschutzstellung bestimmungsgemäß gehört und haben hierzu ihr Einverständnis erteilt.

§ 15 – Weitere Informationen

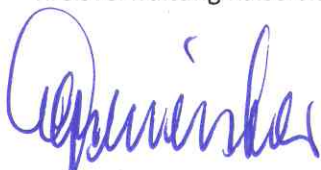
Das rheinland-pfälzische Denkmalschutzgesetz kann während den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Denkmalschutzbehörde eingesehen werden oder alternativ auf der Homepage der General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE) abgerufen werden.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 13.05.2025

Kreisverwaltung Kaiserslautern



Ralf Leßmeister
Landrat

Anlage 1:
Abgrenzung des Antragsgebietes "Römisches Brandgräberfeld Autobahntrasse",
Enkenbach.
Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes nach § 22 DschG RLP.



Im Flürchen

M. 1 zu 2000

0 50 100 150 m